

# Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

25. Juni 2020

Nr. 14

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 23.06.2020	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020	3
3	Öffentliche Bekanntmachung 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch"), Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	9
4	Öffentliche Bekanntmachung Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch", Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14
5	Öffentliche Bekanntmachung 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein "Industriepark Warstein-Belecke III", Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Bekanntmachung des Änderungs-/Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	19
6	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III", Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	21

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **2. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 23.06.2020**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Warstein am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Änderungen**

(1)

In § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 wird "SGB VII" durch "SGB VIII" ersetzt.

(2)

§ 6 - Beitragsermäßigung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS), so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrags zu zahlen.

Für das zweite Kind ermäßigt sich der Betrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wenn für ein Kind Beitragsfreiheit gem. § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz - KiBiz besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für das dann in der Rangfolge erste Kind, für das keine Beitragsfreiheit gegeben ist, eine Ermäßigung von 75 % gewährt wird. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Wenn für zwei oder mehr Kinder Beitragsfreiheit gem. § 51 Abs. 4 KiBiz besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für alle weiteren Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben wird.

(2) Abs. 1 gilt auch bei einer Beitragserhebung gem. § 5 Abs. 4. In diesem Fall sind für das erste Kind die vollen Beiträge der jeweils maßgebenden Tabellenbeiträge zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigen sich diese Beiträge um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.

(3) Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung oder Beitragsbefreiung (Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 4 KiBiz) aus der Höhe der zu zahlenden Beträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind.

(3)

§ 7 - Änderung des Satzungsdatums

Das Datum "27.07.2017" wird durch das Datum "23.06.2020" ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 23.06.2020

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020**

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666 - SGVNRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV.NRW S. 877) sowie des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) hat der Rat der Stadt Warstein am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Warstein, gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit besteht. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt Warstein als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ der Stadt Warstein.

#### **§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des Monats, in dem das Kind älter wird, an wirksam. Änderungen der Betreuungszeiten im lfd. Monat werden vom ersten Tag des Monats wirksam.

- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere auf Grund von Streik sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

### **§ 4 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabellen) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 1. Januar - erstmalig zum 01.01.2021 - um 1,5 % angehoben. Die jeweils gültigen Elternbeitragstabellen werden jährlich zum 01.11. des Vorjahres entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sofern ein Kind Angebote der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein Kind in der Offenen Ganztagschule (OGS) betreut wird und zusätzlich Tagespflege in Anspruch nimmt. Auch in diesem Fall sind beide Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für den Erlass der Elternbeiträge gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS), so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrags zu zahlen.

Für das zweite Kind ermäßigt sich der Betrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wenn für ein Kind Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 1 besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für das dann in der Rangfolge erste Kind, für das keine Beitragsfreiheit gegeben ist, eine Ermäßigung von 75 % gewährt wird. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Wenn für zwei oder mehr Kinder Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 1 besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für alle weiteren Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben wird.

- (5) Abs. 1 gilt auch bei einer Beitragserhebung gem. § 5 Abs. 2. In diesem Fall sind für das erste Kind die vollen Beiträge der jeweils maßgebenden Tabellenbeträge zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigen sich diese Beiträge um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (6) Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung oder Beitragsbefreiung (Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1) aus der Höhe der zu zahlenden Beträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind.

### **§ 7 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Weiterhin sind die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten abzuziehen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

### **§ 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsort in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich auf Dauer ergeben, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 9 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

### **§ 10 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 12.07.2019 außer Kraft.

**Anlage 1  
Elternbeitragstabellen**

**Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen**

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	82,42 €	103,02 €	128,78 €	36,06 €	41,21 €	61,81 €
bis 37.000 €	108,18 €	133,93 €	159,69 €	46,37 €	56,67 €	87,57 €
bis 43.000 €	133,93 €	164,84 €	190,60 €	61,81 €	72,12 €	113,32 €
bis 50.000 €	159,69 €	195,74 €	221,50 €	77,27 €	92,72 €	144,23 €
bis 56.000 €	185,44 €	226,65 €	252,41 €	92,72 €	113,32 €	175,14 €
bis 62.000 €	211,20 €	257,56 €	283,32 €	108,18 €	133,93 €	206,05 €
bis 68.000 €	236,95 €	288,46 €	314,22 €	123,63 €	154,53 €	236,95 €
bis 75.000 €	262,71 €	319,37 €	345,13 €	139,09 €	175,14 €	273,01 €
bis 83.000 €	283,32 €	345,13 €	381,18 €	159,69 €	195,74 €	309,07 €
bis 91.000 €	303,92 €	370,88 €	417,25 €	180,29 €	216,35 €	345,13 €
bis 100.000 €	324,53 €	396,64 €	453,30 €	206,05 €	236,95 €	381,18 €
über 100.000 €	345,13 €	422,39 €	489,36 €	231,81 €	257,56 €	417,25 €

**Beitragstabelle Kindertagespflege**

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde
bis 25.000 €	- €	- €
bis 31.000 €	2,98 €	1,33 €
bis 37.000 €	3,83 €	1,82 €
bis 43.000 €	4,66 €	2,35 €
bis 50.000 €	5,49 €	2,98 €
bis 56.000 €	6,32 €	3,62 €
bis 62.000 €	7,16 €	4,26 €
bis 68.000 €	8,00 €	4,90 €
bis 75.000 €	8,83 €	5,59 €
bis 83.000 €	9,61 €	6,32 €
bis 91.000 €	10,40 €	7,06 €
bis 100.000 €	11,19 €	7,85 €
über 100.000 €	11,97 €	8,64 €

\*Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.

**Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. Januar angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2021.**



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 23.06.2020

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. Schöne  
-Bürgermeister-

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch"), Ortschaft Belecke**

**hier: Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch") beschlossen.

Der Änderungsbereich ist aus den beigefügten Planunterlagen (Kartenausschnitte) ersichtlich.

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Warstein beabsichtigt eine Ausweitung der gewerblichen Bauflächen im Belecker Gewerbegebiet Wiebusch. Die Lage des Geltungsbereichs im Stadtgebiet ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet Wiebusch liegt im Stadtgebiet Warstein in der Ortschaft Belecke. Nördlich der B 516 gelegen grenzt das Gebiet östlich an die Nachbarkommune Rüthen. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Drewer Steinbrüche“. Im Norden des Gebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen und der Industriepark Warstein-Belecke an, im Westen liegt das Wohngebiet Drewerweg. Umschlossen wird das Gewerbegebiet Wiebusch im Norden und Süden von Bahnanlagen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Im rechtsgültigen FNP der Stadt Warstein vom 22.01.1980 sind die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit dem 67.

Änderungsverfahren sollen rund 2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Anstelle der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB soll eine Darstellung als „Gewerbliche Bauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgen.

Wie bereits in der 28. Änderung des FNP beschrieben, kann die aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche bei entsprechendem Bedarf wieder als „Gewerbliche Baufläche“ festgelegt werden. Auf Grund aktueller Bedarfe und Erweiterungsabsichten der Gewerbetreibenden wird mit diesem Schritt die Fläche wieder in die Gewerbeflächenbilanz mit einbezogen. Darüber hinaus wird im Zuge der 67.

Flächennutzungsplanänderung die Fläche des Umspannwerkes im südlichen Teilbereich verringert und als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen. Hiermit wird der FNP an die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wiebusch“ angepasst.

Erschlossen wird das Gewerbegebiet über die Süd-Nord verlaufende K 76, die mittig durch den Wiebusch verläuft. Diese verläuft nach aktuell gültigem Flächennutzungsplan hingegen über den Drewer Weg. Die Darstellung der klassifizierten Straßen kann somit entsprechend der tatsächlichen Begebenheiten erfolgen und im FNP berichtigt werden.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch") wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes (Neuaufstellung Wiebusch“) durchgeführt. Die Auslegung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes ("Neuaufstellung Wiebusch“) findet gleichzeitig statt.

Die Entwürfe

- 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch"),
- der Begründung,
- des gemeinsamen Umweltberichtes und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Bestandteile der Begründung,

mit den Ergebnissen und den umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

**06.07.2020 bis 14.08.2020 (einschließlich)**

**bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung,  
Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein,**

öffentlich ausgelegt.

**Die Auslegung wurde aufgrund der im Auslegungszeitraum andauernden Sommerferien (29.06. bis 11.08.2020) entsprechend angemessen verlängert.**

Die Auslegung findet statt:

**montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,  
dienstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und  
donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.**

Aufgrund der identischen Planungsziele ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 67. Flächennutzungsplanänderung eine gemeinsame Textfassung des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt worden.

Neben den Entwürfen des Änderungsplans und der Begründung einschließlich gemeinsamen Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind **folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

<b>Art der vorhandenen Informationen</b>	<b>Urheber / Quelle</b>	<b>Thematischer Bezug</b>	<b>Schutzgut</b>
Stellungnahmen von Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	Verkehrliche Erschließung	Boden
	Landwirtschaftskammer NRW	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	Boden / Fläche
	Landeseisenbahnverwaltung NRW	Schienenwege	Boden
	LWL-Archäologie für Westfalen	Bodendenkmäler	Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter
	Westnetz Spezialexpertise Strom	Stromleitungen	Mensch / Luft / Klima
	Kreis Soest, Planung und Entwicklung	Verkehrslärm / Immissionsschutz / Biotop	Luft / Klima / Tier / Pflanze / Boden / Wasser
	Lörmecke Wasserwerk	Wasserleitungen	Wasser

**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**46. Jahrgang**

**25. Juni 2020**

**Nr. 14 / S. 11**

	WLE	Technisch ungesicherter Bahnübergang	Mensch
1 Umweltbericht	Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung	Kartierung und Bewertung NATURA 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen	Mensch und seine Gesundheit / Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Klima und Luft / Landschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter / Biologische Vielfalt und Wechselwirkun gen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung	NATURA 2000-Gebiete, europäisch geschützte FFH- Anhang IV-Arten	Tier
1 Begründung	Stadt Warstein	Hinweis auf gemeinsamen Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bestandteil der Begründung)	Mensch / Tier / Luft / Boden / Wasser

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Warstein <https://warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/beteiligungsverfahren.html> eingestellt sowie über das Landesportal [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt\\_wirtschaft\\_ressourcen/uvp\\_liste\\_bauleitplanung.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Neuaufstellung Wiebusch") u. a. schriftlich (auch per E-Mail [bauleitplanung@warstein.de](mailto:bauleitplanung@warstein.de)) oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtentwicklung (Herrn Korte, Tel. 02902/81-339 oder Frau Kasper, Telefon 81-340) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Neuaufstellung Wiebusch") unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist,
- dass der Ort der Auslegung nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter den vorgenannten Telefonnummern eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventueller Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 23.06.2020

gez. Schöne

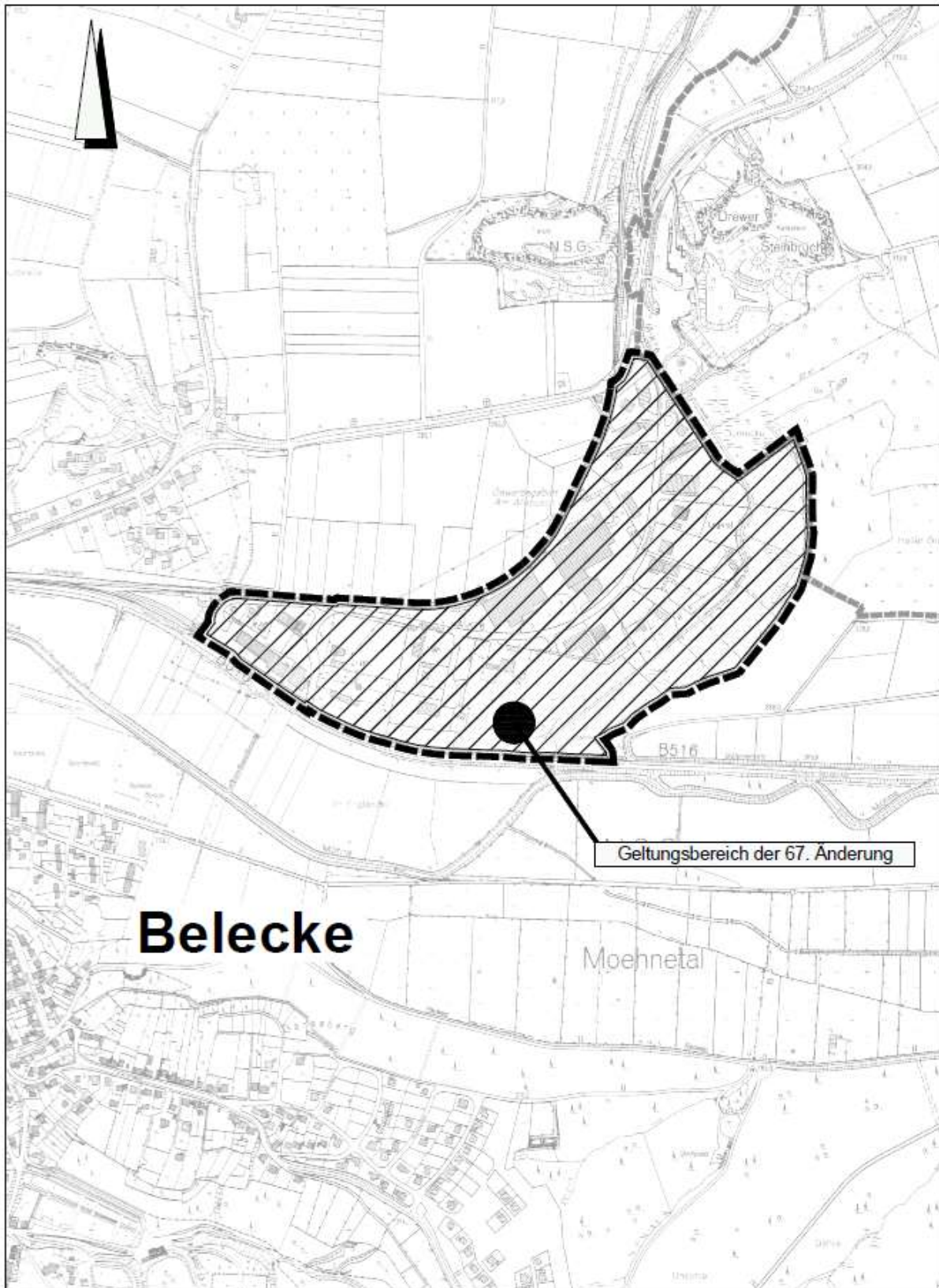
Dr. Schöne  
- Bürgermeister –

**Hinweis:**

Gleichzeitig findet die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung Neuaufstellung des Bebauungsplanes ("Neuaufstellung Wiebusch") (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) statt.

**Anlage**

Übersichtsplan



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch")

ohne Maßstab

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch", Ortschaft Belecke  
hier: Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch" beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Warstein beabsichtigt eine Ausweitung der gewerblichen Bauflächen im Belecker Gewerbegebiet Wiebusch.

Das Plangebiet Wiebusch liegt im Stadtgebiet Warstein in der Ortschaft Belecke. Nördlich der B 516 gelegen grenzt das Gebiet östlich an die Nachbarkommune Rüthen. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Drewer Steinbrüche“. Im Norden des Gebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen und der Industriepark Warstein-Belecke an, im Westen liegt das Wohngebiet Drewerweg. Umschlossen wird das Gewerbegebiet Wiebusch im Norden und Süden von Bahnanlagen.

Im Vorfeld des Bebauungsplan-Entwurfs "Neuaufstellung Wiebusch" fand am 09.05.2019 eine Anliegerversammlung bei der Albert Franke GmbH im Wiebusch statt. Hierdurch bekamen die Anlieger bereits vor der frühzeitigen Beteiligung die Möglichkeit, Ideen und Anregungen vorzubringen. Im Anschluss an den gemeinsamen Austausch wurde der Vorentwurf und nach der frühzeitigen Beteiligung der nun vorliegende Entwurf "Neuaufstellung Wiebusch" erarbeitet. Der Bebauungsplan wurde hinsichtlich seiner Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften überarbeitet und teilweise an die des Bebauungsplanes Industriepark Warstein-Belecke angepasst. Um den Anliegern und Betriebseigentümern einen größeren Handlungsspielraum zu gewähren und Erweiterungsoptionen für die jeweiligen Betriebe zu ermöglichen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Baugrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche wurden auf 6.00 m reduziert
- die gewerblichen Bauflächen wurden hinter den Wendehämmern geringfügig erweitert
- die gewerblichen Bauflächen wurden im südlichen Bereich in Richtung B 516 erweitert (Altplanungen von Straßen NRW über eine nördliche Verlagerung der B 516 wurden verworfen)
- Zufahrtsbeschränkungen über die K 76 wurden aufgehoben
- eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, um eine Grenzbebauung an die seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenze zu ermöglichen
- die Firsthöhe wird auf 12 m festgesetzt
- die Gestaltungsvorschriften sind auf ein geringes Maß herabgestuft

Zusätzlich durch die im zeichnerischen und textlichen Teil bereits berücksichtigten Änderungen sind nach den Stellungnahmen u.a. noch folgende Festsetzungen mit aufgenommen worden:

- beidseitig der Hochspannungsfreileitung ist ein 16 m Schutzstreifen festgesetzt, die maximale Gebäudehöhe in diesem Bereich wird auf 10 m begrenzt
- um den Biotopkomplex Dumecke zu schützen, ist ein 10 m breiter Schutzstreifen rund um das Fließgewässer von Bebauung freizuhalten

Zusätzlich zu den schon vorhandenen gewerblichen Bauflächen wird durch die geplante Erweiterung eine zusätzliche gewerblich, nutzbare Fläche von ca. 2 ha geschaffen. Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest schaffte bereits Klarheit darüber, dass darüber hinaus eine Ausweitung der gewerblichen Flächen nicht möglich sei. Der angrenzende Biotopkomplex der Dumecke und die schützenswerten Grünflächen östlich des Bachlaufes kommen für eine mögliche Bebauung nicht in Frage.

Bedarfsgerechte und an aktuelle Bedarfe angepasste Erweiterungsmöglichkeiten stellen für die Betriebe eine langfristige Perspektive am Gewerbestandort Wiebusch dar.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch" wird im Parallelverfahren mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch") durchgeführt. Die Auslegung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan "Neuaufstellung Wiebusch") findet gleichzeitig statt.

Die Entwürfe

- des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch",
- der Begründung,
- des gemeinsamen Umweltberichtes und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Bestandteile der Begründung,

mit den Ergebnissen und den umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

**06.07.2020 bis 14.08.2020 (einschließlich)**

**bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung,  
Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein,**

öffentlich ausgelegt.

**Die Auslegung wurde aufgrund der im Auslegungszeitraum andauernden Sommerferien (29.06. bis 11.08.2020) entsprechend angemessen verlängert.**

Die Auslegung findet statt:

**montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,  
dienstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und  
donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.**

Aufgrund der identischen Planungsziele ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 67. Flächennutzungsplanänderung eine gemeinsame Textfassung des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt worden.

Neben den Entwürfen des Änderungsplans und der Begründung einschließlich gemeinsamen Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind **folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

<b>Art der vorhandenen Informationen</b>	<b>Urheber / Quelle</b>	<b>Thematischer Bezug</b>	<b>Schutzgut</b>
Stellungnahmen von Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg Landwirtschaftskammer NRW	Verkehrliche Erschließung Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	Boden Boden / Fläche



**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**46. Jahrgang**

**25. Juni 2020**

**Nr. 14 / S. 16**

	Landeseisenbahnverwaltung NRW	Schienenwege	Boden
	LWL-Archäologie für Westfalen	Bodendenkmäler	Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter
	Westnetz Spezialexpertise Strom	Stromleitungen	Mensch / Luft / Klima
	Kreis Soest, Planung und Entwicklung	Verkehrslärm / Immissionsschutz / Biotop	Luft / Klima / Tier / Pflanze / Boden / Wasser Mensch
	Lörmecke Wasserwerk	Wasserleitungen	Wasser
	WLE	Technisch ungesicherter Bahnübergang	Mensch
1 Begründung	Stadt Warstein	Hinweis auf gemeinsamen Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Bestandteil der Begründung)	Mensch / Tier / Luft / Boden / Wasser
1 Umweltbericht	Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung	Kartierung und Bewertung NATURA 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen	Mensch und seine Gesundheit / Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Klima und Luft / Landschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter / Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung	NATURA 2000-Gebiete, europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten	Tier

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Warstein <https://warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/beteiligungsverfahren.html> eingestellt sowie über das Landesportal [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt\\_wirtschaft\\_ressourcen/uvp\\_liste\\_bauleitplanung.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf) abrufbar.

**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**46. Jahrgang**

**25. Juni 2020**

**Nr. 14 / S. 17**

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch" u. a. schriftlich (auch per E-Mail [bauleitplanung@warstein.de](mailto:bauleitplanung@warstein.de)) oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtentwicklung (Herrn Korte, Tel. 02902/81-339 oder Frau Kasper, Telefon 81-340) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neuaufstellung Wiebusch" unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist,
- dass der Ort der Auslegung nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter den vorgenannten Telefonnummern eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventueller Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 23.06.2020

gez. Schöne

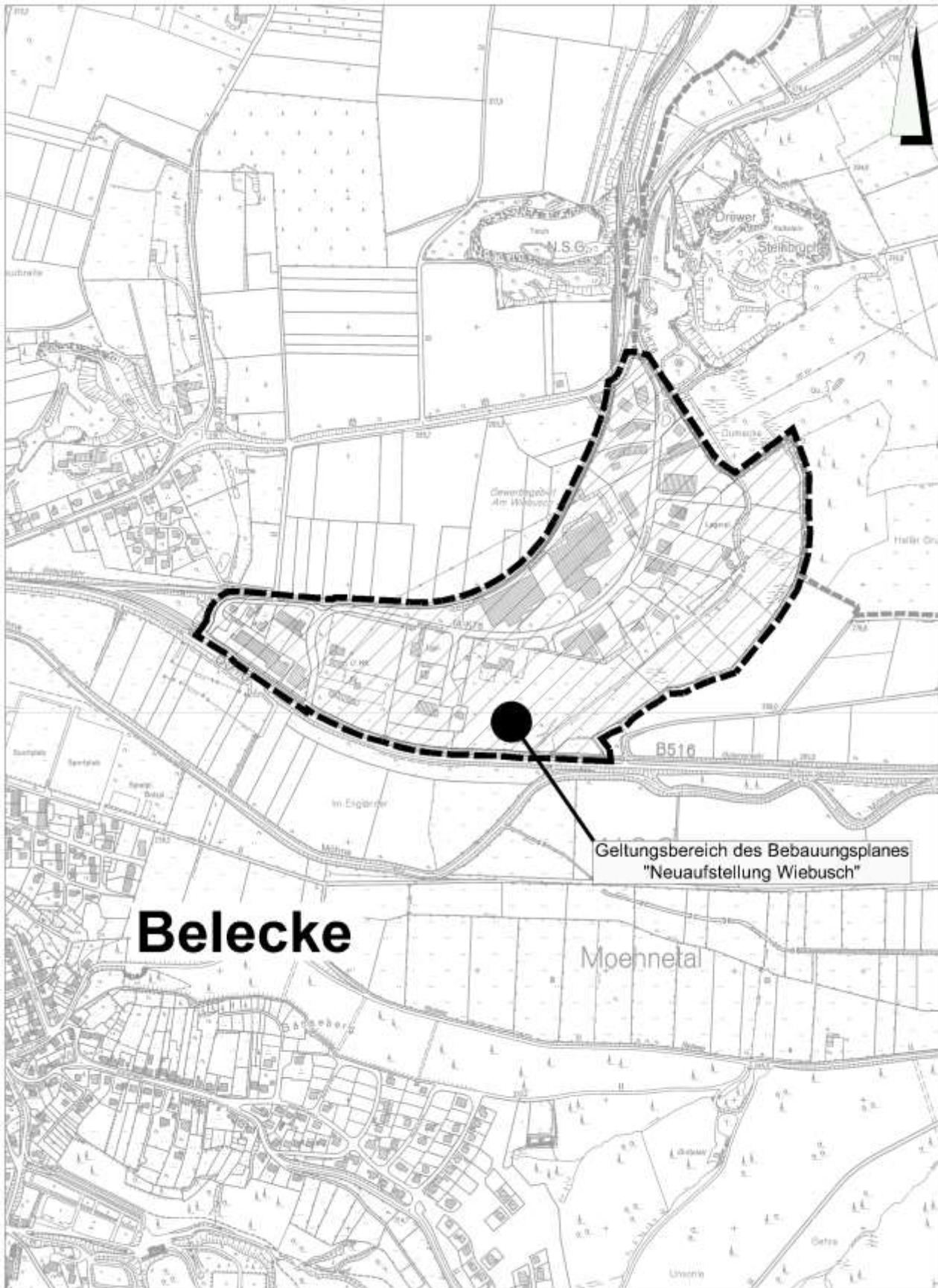
Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

**Hinweis:**

Gleichzeitig findet die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) statt.

**Anlage**

Übersichtsplan



# Belecke

Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 20.27 "Neuaufstellung Wiebusch"  
ohne Maßstab

**Öffentliche Bekanntmachung**

**69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein "Industriepark Warstein-Belecke III", Ortschaft Belecke**

**hier: Bekanntmachung des Änderungs-/Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein ist am 16.06.2020 zur Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" in der Ortschaft Belecke folgender Beschluss gefasst worden:

"Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" einzuleiten.  
Zur Planung des Gewerbegebietes "Industriepark Warstein-Belecke III" soll der Flächennutzungsplan der Stadt Warstein entsprechend des beigefügten Übersichtsplanes (Anlage 1) geändert werden."

Mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" in der Ortschaft Belecke geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 16.06.2020 zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein ("Industriepark Warstein-Belecke III") wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 23.06.2020

gez. Schöne

Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

Anlage  
Planunterlage

**Hinweis:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" erfolgt im Parallelverfahren.



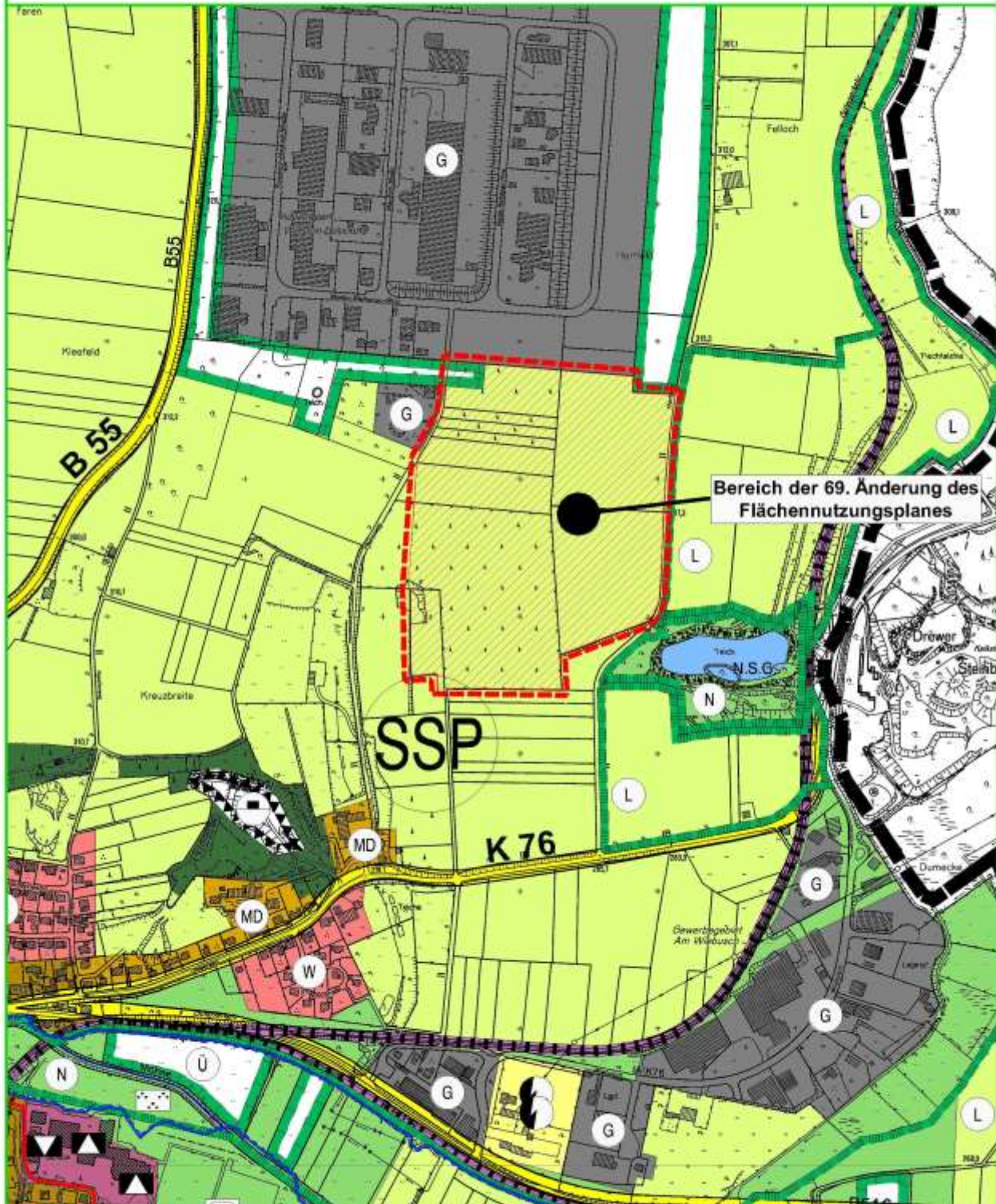
## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein

Bereich des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III", Ortschaft Belecke

Änderungsbereich

Anlage 1

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan:



Flächen für die Landwirtschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III", Ortschaft Belecke  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 und  
§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBl. I S. 3634)**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein am 16.06.2020 ist zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" in der Ortschaft Belecke folgender Beschluss gefasst worden:

"Für den im beigefügten Übersichtsplan umgrenzten Bereich (Anlage 1) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" durchzuführen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zu erarbeiten"

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 16.06.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke III" wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 23.06.2020

gez. Schöne

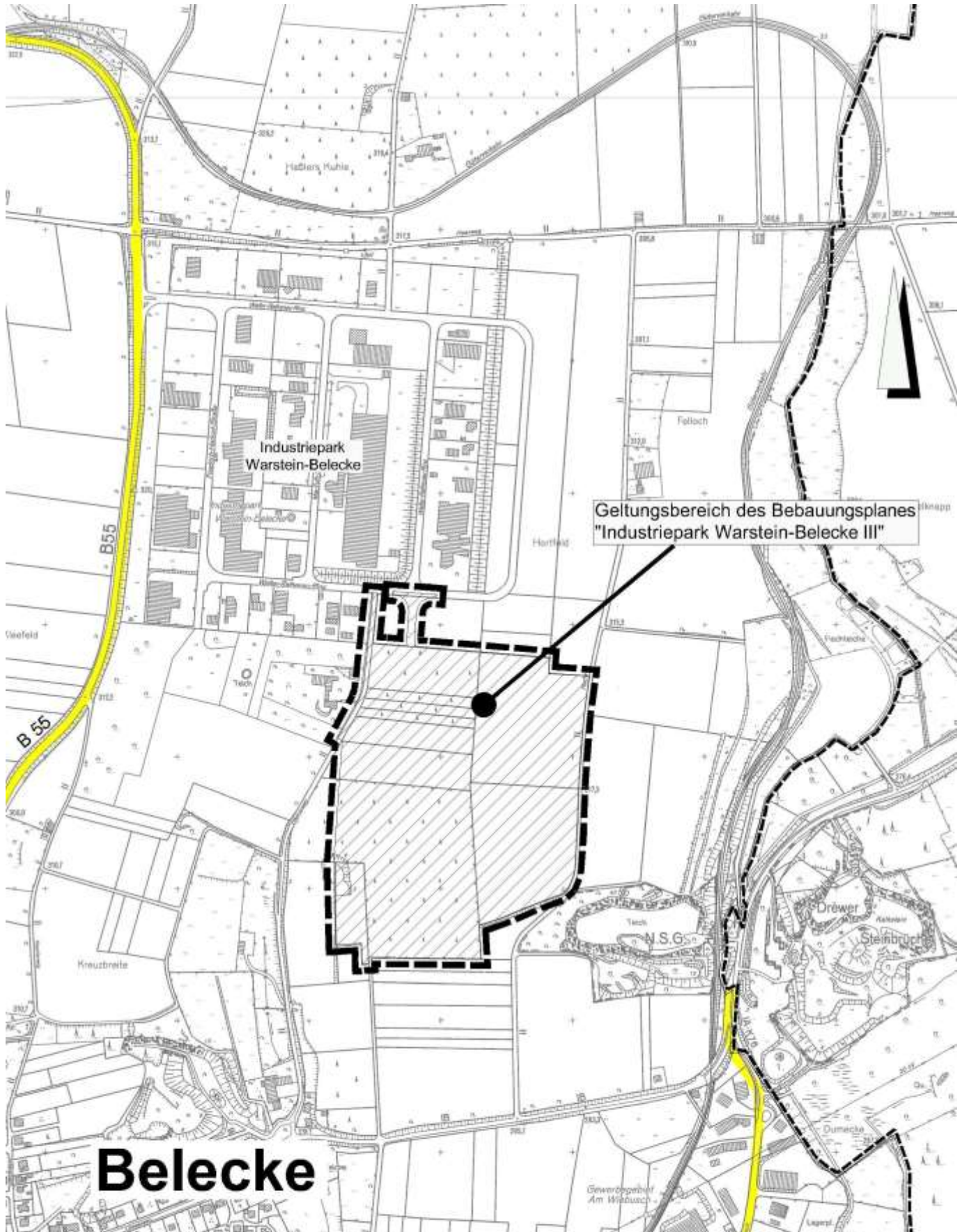
Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

Anlage  
Übersichtsplan

**Hinweis:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (69. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.





Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Industriepark Warstein-Belecke III"

ohne Maßstab